

## **Gestaltung der Prüfungs- und Weiterbildungslandschaft im Gesundheitsbereich: Leitsätze der OdASanté**

1	Einleitung.....	2
2	Wissenswertes über die eidgenössischen Prüfungen .....	2
3	Auswirkungen für den Gesundheitsbereich.....	2
4	Grundsätze zur Einführung von eidg. Prüfungen (BP/HFP) im Gesundheitsbereich .....	3
5	Abgrenzung der BP und HFP im Gesundheitsbereich.....	4
5.1	Erster Grundsatz: Zulassungsvoraussetzungen .....	4
5.2	Zweiter Grundsatz: Kompetenzniveau gemäss EQF .....	4
5.2.1	Abgrenzung BP – HFP nach EQF-Stufen: Orientierungshilfe.....	5
6	Positionierungen der HFP und BP im Gesundheitsbereich .....	6
6.1	Eidgenössische Höhere Fachprüfungen HFP .....	6
6.1.1	Zulassungsbedingungen zur HFP über BP .....	6
6.2	Eidgenössische Berufsprüfungen BP .....	6
7	NDS HF im Gesundheitsbereich .....	7
8	Informationsplattform über das gesamte Weiterbildungsangebot.....	7
9	Eidg. Prüfungen und NDS HF im Gesundheitsbereich: graphische Darstellung.....	7

Version 9.12.2009, Stand 6.7.2010

## 1 Einleitung

Am 25. Februar 2009 hat der Vorstand OdASanté beschlossen, Weiterbildungen mit erhöhtem Reglementierungsbedarf inskünftig als höhere Fachprüfungen (HFP) anstelle von Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (NDS HF) mit Rahmenlehrplan zu positionieren.

Dieser Beschluss setzt eine klare Positionierung der eidgenössischen Prüfungen im Gesundheitsbereich voraus. Zu diesem Zweck wurden die Kriterien der OdASanté zur Steuerung des Weiterbildungsangebots im Gesundheitsbereich revidiert.

## 2 Wissenswertes über die eidgenössischen Prüfungen

- Bei den eidgenössischen Prüfungen wird in erster Linie die Prüfung selber und nicht der Weg zur Prüfung reglementiert.
- Zu den eidgenössischen Prüfungen zählen nebst den eidgenössischen höheren Fachprüfungen (HFP) auch die eidgenössischen Berufsprüfungen (BP). Die Höheren Fachprüfungen führen zu einem eidgenössischen Diplom, die Berufsprüfungen zu einem eidgenössischen Fachausweis.
- BP und HFP gehören in der schweizerischen Bildungssystematik zur Tertiärstufe B (wie die höheren Fachschulen HF und die Nachdiplomstudien NDS HF).
- Die Positionierung der BP und HFP innerhalb der Tertiärstufe B ist vom Gesetz her nicht vorgegeben<sup>1</sup>; im Geist des Berufsbildungsgesetzes müssen die eidg. Prüfungen den Erwerb von gezielten Qualifikationen in bester Abstimmung mit dem Marktbedarf ermöglichen; die Positionierung der BP und HFP wird somit der Branche überlassen und kann von Branche zu Branche unterschiedlich sein. Innerhalb der Branche braucht es aber einen stimmigen Aufbau.
- Die Zulassungsbedingungen werden von den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt geregelt<sup>2</sup> und jeweils in der Prüfungsordnung einer BP oder HFP festgehalten. Es wird immer ein einschlägiger Berufsabschluss und eine einschlägige Berufserfahrung verlangt.<sup>3</sup>

## 3 Auswirkungen für den Gesundheitsbereich

Aufgrund der langen Ausbildungstradition waren die eidgenössischen Prüfungen im Gesundheitsbereich bis jetzt nicht üblich. Eine (innerhalb der Tertiärstufe B) klare und differenzierte Positionierung dieser Gefässe für die Gesundheitsbranche hatte daher explizit noch nicht stattgefunden.

Damit die OdASanté inskünftig das Weiterbildungsangebot optimal steuern und den eidgenössischen Prüfungen den Stellenwert verleihen kann, der ihnen zusteht, muss sie neue und differenzierte Kriterien zur Positionierung der Weiterbildungen, insbesondere der eidgenössischen Prüfungen, definieren.

Die Grundsätze in den nächsten Abschnitten gelten als Leitsätze für die Einführung und Positionierung der eidgenössischen Prüfungen im Gesundheitsbereich.

---

<sup>1</sup> Einzige Vorgabe BBV, Art. 23, Abs. 1: „Werden in einem Fachgebiet eine BP und eine HFP angeboten, so unterscheidet sich die die HFP von der BP durch höhere Anforderungen.“

<sup>2</sup> BBG, Art. 28, Abs. 2

<sup>3</sup> BBG, Art. 26, Abs. 2

Die Gestaltung der Prüfungslandschaft ist ein Prozess; die aus den Grundsätzen abgeleiteten Kriterien sollen aufgrund der Entwicklungen und der gemachten Erfahrungen laufend optimiert und präzisiert werden.

Die Grundsätze stützen sich

- auf frühere Arbeiten<sup>4</sup>,
- auf die durch die OdASanté mit BP/HFP bereits gemachten Erfahrungen,
- auf Austausch mit Branchenvertretern und Bildungsanbietern im Rahmen verschiedener Anlässe,
- auf die Ratschläge von Experten aus anderen Branchen, in welchen die eidgenössischen Prüfungen eine lange Tradition haben.

#### **4 Grundsätze zur Einführung von eidg. Prüfungen (BP/HFP) im Gesundheitsbereich**

Folgende Grundsätze gelten sowohl für die Berufsprüfungen als auch für die höheren Fachprüfungen:

- Die OdASanté führt eidgenössische Prüfungen einschliesslich bei Weiterbildungen ein, die gesamtschweizerisch einheitlich zu regeln sind.
- Für die Überprüfung des Reglementierungsbedarfs auf nationaler Ebene gelten folgende Kriterien:
  - Es besteht eine ausgeprägte Relevanz für die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung;
  - Die für die eidg. Prüfung vorausgesetzten Kompetenzen entsprechen einem gesellschaftlichen Bedürfnis und haben einen klaren Nutzen für die Branche;
  - Es besteht eine erwiesene, mittel-/langfristige nationale oder wenigstens überregionale Nachfrage (eine flächendeckende Bedarfsanalyse liegt vor);
  - Die eidg. Prüfung kann in der ganzen Schweiz eingeführt werden;
  - Die für die eidg. Prüfung vorausgesetzten Kompetenzen gehen nachweisbar über eine entsprechende Grundbildung der Sekundarstufe II oder eine Erstausbildung auf Tertiärstufe hinaus;
  - Das Berufsprofil, bzw. die mit der eidg. Prüfung erworbenen Qualifikationen lassen sich eindeutig von bestehenden Berufsprofilen / Qualifikationen abgrenzen;
  - Das Berufsprofil muss zwingend auf nationaler Ebene einheitlich sein.
- Die OdASanté führt eidgenössische Prüfungen ein unter Festlegung von Inhalten, Zielen und Kompetenzen, ausgerichtet auf konkrete Anforderungen der Praxis; die im Rahmen von eidg. Prüfungen erworbenen Qualifikationen sind eindeutig positioniert und in der Arbeitswelt klar erkennbar.

---

<sup>4</sup> Projekt Progresso, Schlussbericht Oktober 2006 „Planung der Weiterbildung im Gesundheitsbereich auf Tertiärstufe“

- Die Regelungsdichte wird in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegt; es gilt dabei
  - unter Berücksichtigung der Patientensicherheit und der Qualität der Grundversorgung
  - auf eine angemessene Reglementierung zu achten, die Anpassungen zulässt. Die Zulassungsbedingungen werden für jede eidg. Prüfung einzeln definiert; sie umfassen jedenfalls mindestens folgende Angaben:
    - vorausgesetzter Berufsabschluss;
    - vorausgesetzte Berufserfahrung;
    - vorausgesetzte Anstellung.
- Bei der Einführung von eidgenössischen Prüfungen beachtet die OdASanté den europäischen Kontext.

## 5 Abgrenzung der BP und HFP im Gesundheitsbereich

### 5.1 Erster Grundsatz: Zulassungsvoraussetzungen

(Minimal vorausgesetzter Berufsabschluss sowie einschlägige Berufserfahrung)

Als Hauptkriterium für die Positionierung der eidg. Prüfungen als BP oder HFP gilt der minimal vorausgesetzte Berufsabschluss, sowie die minimal nötige, einschlägige Berufserfahrung:

- BP stehen InhaberInnen eines (Berufs-)Abschlusses auf Sekundarstufe II offen; der Nachweis von mindestens 2 Jahren einschlägiger Berufserfahrung wird zusätzlich vorausgesetzt.
- HFP setzen einen Abschluss auf Tertiärstufe voraus<sup>5</sup>; der Nachweis von mindestens 2 Jahren Berufserfahrung mit Fachverantwortung nach dem Tertiärabschluss wird zusätzlich vorausgesetzt.

### 5.2 Zweiter Grundsatz: Kompetenzniveau gemäss EQF

(European Qualification Framework)

Gestützt auf den Grundsatz des minimal vorausgesetzten Berufsabschlusses gilt das Kompetenzniveau gemäss EQF<sup>6</sup> als Anhaltspunkt für die Abgrenzung zwischen BP und HFP folgendermassen: BP = EQF-Stufe 5, HFP = EQF-Stufe ab 6.

Die EQF-Einstufung stützt sich auf folgende Deskriptoren:

- Kenntnisse als Theorie- und/oder Fachwissen
- Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten und praktische Fertigkeiten
- Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbständigkeit

<sup>5</sup> Der Grundsatz, einen Tertiärabschluss als Zulassungsbedingung zu einer HFP vorauszusetzen, hat sich in verschiedenen Branchen bereits etabliert.

<sup>6</sup> Siehe <http://www.bbt.admin.ch/themen/01051/01071/01076/index.html?lang=de> sowie [http://ec.europa.eu/dgs/education\\_culture/publ/pdf/eqf/leaflet\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/publ/pdf/eqf/leaflet_de.pdf)

Gemäss dem „Leitfaden Rahmenlehrpläne der HF“<sup>7</sup>, drückt sich das Kompetenzniveau in Anlehnung an die EQF-Deskriptoren wie folgt aus:

- In Hinweisen auf die Situation, auf den Kontext:  
 Komplexität: komplexe – sehr komplexe – äusserst komplexe Situationen  
 Veränderung: eher stabile Situationen – sich verändernde Situationen – sich stark verändernde Situationen  
 Vorhersehbarkeit: Situationen in hohem Mass vorhersehbar – mittel – in geringem Masse vorhersehbar
- In der Beschreibung des Handels:  
 Selbständigkeit: selbständige Ausführung – selbständige Problemlösung – selbständige Entscheidung  
 Kreativität: teilweise neue Lösungswege – neue Lösungswege – neue Ziele und Lösungswege  
 Verantwortung: für korrekte Ausführung – für Korrektheit der Lösung – für Entscheidung

Die beruflichen Grundbildungen (EFZ) in der Schweiz sind im EQF grundsätzlich auf der Stufe 4 und die höheren Fachschulen auf Stufe 6 positioniert. Die konkreten Ausprägungen können jedoch von Bildungsverordnung zu Bildungsverordnung bzw. von RLP zu RLP sowie insbesondere von Kompetenz zu Kompetenz abweichen.

### 5.2.1 Abgrenzung BP – HFP nach EQF-Stufen: Orientierungshilfe

Berufsabschluss	EQF
Berufslehre	(3–) 4
<b>Berufsprüfung</b>	<b>5</b> (– 6)
Höhere Fachschule	(5 –) 6
<b>Höhere Fachprüfung</b>	<b>ab 6 – 8</b>
Fachhochschule	6 (Bachelor) – 7 (Master)

<sup>7</sup> Siehe <http://www.bbt.admin.ch/themen/hoehere/00161/index.html?lang=de> „Leitfaden Rahmenlehrpläne der HF“, BBT, 31.3.2006, Ziff 3.1.3 und 3.1.4

## 6 Positionierungen der HFP und BP im Gesundheitsbereich

### 6.1 Eidgenössische Höhere Fachprüfungen HFP

Mit dem Entscheid, bisherige NDS HF mit Rahmenlehrplänen (RLP) inskünftig als HFP zu positionieren, hat die OdASanté bereits Weichen für die Positionierung der HFP im Gesundheitsbereich gestellt: HFP werden als Abschlüsse auf hohem Niveau (Expertise im Fachgebiet) positioniert. Sie führen im Anschluss an eine Gesundheitsausbildung i.d.R. zu einem neuen, klar definierten Berufsprofil auf höherem Niveau<sup>8</sup>.

Die HFP setzen entweder einen **HF-** bzw. einen **FH-Abschluss** oder einen gleichwertigen Berufsabschluss voraus. Der vorausgesetzte Berufsabschluss wird jeweils in der entsprechenden Prüfungsordnung explizit formuliert.

Die HFP-Berufsprofile müssen für die Arbeitgeber hinsichtlich Inhalt und Positionierung klar erkennbar sein und in der ganzen Schweiz einheitlich eingeführt werden können. Die Abschlusskompetenzen und nicht der Weg zur HFP sind entscheidend. Die Vorbereitung auf die HFP kann somit durch verschiedene Zentren angeboten werden, unabhängig davon, ob sie den höheren Fachschulen, den Fachhochschulen oder den Universitäten zuzuordnen sind. Die Anbieter müssen jedoch die Kriterien der zuständigen Qualitätssicherungskommission (bzw. der Prüfungskommission) erfüllen.

#### 6.1.1 Zulassungsbedingungen zur HFP über BP

Zurzeit gibt es kein Projekt zur Einführung von HFP im Zuständigkeitsbereich der OdASanté, die auf eine BP direkt aufbauen. Der Weg zur HFP führt über einen HF- bzw. einen FH-Abschluss oder einen gleichwertigen Berufsabschluss im Gesundheitsbereich.

Es ist jedoch denkbar, dass zu einem späteren Zeitpunkt gewisse HFP konzipiert werden, die auf bestimmte bereits etablierte BP-Abschlüsse (eidg. Fachausweis) aufbauen.

### 6.2 Eidgenössische Berufsprüfungen BP

Mit der BP soll der Branche ein Gefäss zur Verfügung stehen, das – im Gegensatz zur HFP – auch Absolventen der Sekundarstufe II offen steht und InhaberInnen von EFZ attraktive berufliche Perspektiven bietet.

Die BP führen zu einer Spezialisierung in einem klar abgegrenzten Teil-(Fach-)gebiet oder zu einer Kompetenzerweiterung. Durch den Erwerb von gezielten Qualifikationen in einem klar abgegrenzten (Teil-) Fachgebiet können zusätzliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

Aufgrund ihrer Ausrichtung auf gezielte Qualifikationen zur Ausübung von bestimmten Tätigkeiten können BP i.d.R. Berufsleute mit unterschiedlichen Vorbildungen (auf unterschiedlichen Niveaus) ansprechen<sup>9</sup>.

Die BP sind kein Ersatz für HF-Bildungsgänge; sie können jedoch zu Kompetenzprofilen führen, die gewisse Schnittstellen mit HF-Berufsprofilen aufweisen. Zur optimalen Gewährleistung der Durchlässigkeit sind diese Schnittstellen klar aufzuzeigen.

<sup>8</sup> z.B. Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege

<sup>9</sup> Für die BP Medizinische KodiererInnen werden z.B. sowohl Medizinische Praxisassistentinnen als auch Pflegefachleute oder Ärzte rekrutiert.

## **7 NDS HF im Gesundheitsbereich**

Der Vorstandsbeschluss vom 25. Februar 2009, Weiterbildungen inskünftig als höhere Fachprüfungen (HFP) anstelle von Nachdiplomstudiengängen (NDS) HF mit Rahmenlehrplan zu positionieren, bezieht sich ausschliesslich auf Weiterbildungen, die gesamtschweizerisch einheitlich zu regeln sind.

Solche Weiterbildungen stellen einen kleinen Teil der Weiterbildungen im Gesundheitsbereich dar. Das NDS HF bietet weiterhin ein optimales Gefäss für eidgenössisch anerkannte Weiterbildungen, die unterschiedliche regionale Ausprägungen aufweisen oder einem regionalen Bedarf entsprechen können. Das NDS HF eignet sich ebenfalls für interdisziplinäre Angebote (z.B. Management oder Personalführung in Gesundheitsinstitutionen).

Die Bildungsanbieter können eigene NDS HF einführen und ihre Anerkennungsgesuche direkt beim BBT einreichen. Es wird ihnen empfohlen, die OdASanté zu Koordinationszwecken vorgängig darüber zu informieren.

Durch ihren Einsitz in der Eidg. Kommission für höhere Fachschulen (EKHF) hat die OdASanté von allen gestellten Anerkennungsgesuchen NDS HF Kenntnis; sie kann in begründeten Fällen intervenieren.

## **8 Informationsplattform über das gesamte Weiterbildungsangebot**

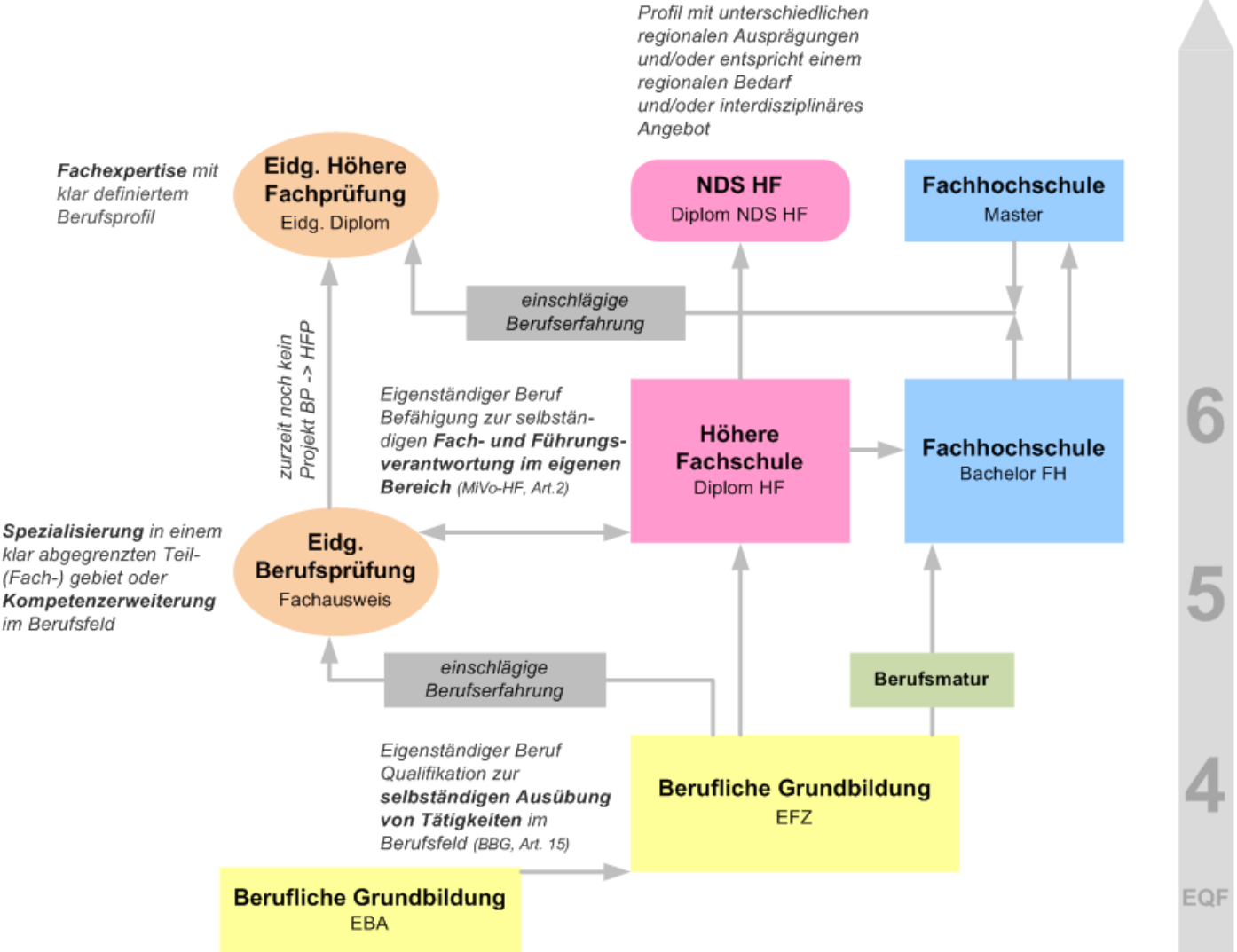
Die Errichtung einer Informationsplattform über Weiterbildungsangebote im Gesundheitswesen ist wünschenswert. Der Umfang und die Art eines entsprechenden Gefässes sowie die Rollen der verschiedenen Akteure im Bewirtschaftungsprozess müssen jedoch vorgängig geklärt werden; dabei gilt es, die bestehenden Weiterbildungsinformationsplattformen zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollten die Angebote aufgeführt sein, die im Zusammenhang mit den Prüfungsangeboten der OdASanté stehen.

## **9 Eidg. Prüfungen und NDS HF im Gesundheitsbereich: graphische Darstellung**

Die graphische Darstellung auf der folgenden Seite stellt die Merkmale der verschiedenen Bildungsgefässe vor und fasst die oben aufgeführten Grundsätze zur Positionierung der eidgenössischen Prüfungen und Nachdiplomstudien HF im Gesundheitsbereich zusammen.

Eidgenössische Prüfungen und NDS HF im Gesundheitsbereich

Sekundarstufe II  
 Tertiärstufe



**Komplexität**  
 Veränderung  
 Vorhersehbarkeit  
 Selbstständigkeit  
 Kreativität  
 Verantwortung

4: komplex eher stabil in hohem Mass vorhersehbar selbstständige Ausführung teilweise neue Lösungswege für korrekte Ausführung  
 5: sehr komplex sich verändernde Situationen mittelmässig vorhersehbar selbstständige Problemlösung neue Lösungswege für Korrektheit der Lösung  
 6: äusserst komplex äusserst komplex sich stark verändernde Situationen nur gering vorhersehbar selbstständige Entscheidung neue Ziele und Lösungswege Entscheidungsverantwortung